## Nachtrag zum Gesetz über das EWO

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018
	Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass GDB <u>663.1</u> (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden und die Stromversorgung vom 22. September 2004) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:
Art. 22b b. Grundsätze für die Zuteilung	
<sup>1</sup> Die Zuteilung der Netzgebiete hat flächendeckend über das gesamte Kantonsgebiet zu erfolgen.	
<sup>2</sup> Die Netzgebiete werden für die Netzebene 7 bezeichnet. Für die Netzebene 3 und 5 hat eine Netzgebietszuweisung zu erfolgen, sofern ein künftiger Bedarf absehbar ist.	<sup>2</sup> Die Netzgebiete werden für die Netzebene 7 bezeichnet. Für die <del>Netzebene</del> Netz- <u>ebenen</u> 3 und 5 hat eine Netzgebietszuweisung zu erfolgen, sofern ein künftiger Be- darf absehbar ist.
<sup>3</sup> Bei Zuteilung der Netzgebiete hat der Regierungsrat:	
a. soweit als möglich bestehende Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen sowie bestehende, vertragliche Verhältnisse betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsnetze zu berücksichtigen;	
b. bestehende Netzgebiete grundsätzlich nicht aufzuteilen, wobei Ausnahmen aus besonderen Gründen zulässig sind;	
c. eine rechtsgleiche, transparente und diskriminierungsfreie Zuteilung der Netzgebiete sicherzustellen;	
d. eine sichere, effiziente und kostengünstige Stromversorgung zu gewährleisten.	

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 5. Dezember 2018	Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 12. Dezember 2018
Art. 23 Übergangsbestimmung betreffend das EWO	
<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des EWO abstellen.	<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle vorbereitenden Handlungen und Massnahmen, die ihm auf Grund von Art. 10 dieses Gesetzes zustehen, zu treffen, um die rechtzeitige Umsetzung dieses Gesetzes zu ermöglichen. Wo nach diesem Gesetz Organe Anträge stellen, kann er auf die Anträge der bisherigen so bezeichneten Organe des EWO abstellen.
<sup>2</sup> Bis zum Erlass neuer Regelungen bzw. Abschluss neuer Vereinbarungen gelten die bisherigen Rechtsbeziehungen zu Dritten nach den bisherigen Bestimmungen und Vereinbarungen weiter.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann weitere übergangsrechtliche Bestimmungen für einen reibungslosen Übergang erlassen.	
	II.
	Der Erlass GDB <u>663.111</u> (Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 6. Dezember 2010) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen,
	Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: